



Die Einwohnergemeinde Teufenthal erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## **Gemeindeordnung**

### **I. Behörden und Kommissionen**

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die örtliche Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Schulverbandes Oberstufe Mittleres Wynental bestimmt.
4. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
5. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
6. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

### **II. Durchführung der Wahlen**

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in den Gemeindeverbänden.

### **III. Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen soweit vorgeschrieben im Amtsblatt des Kantons Aargau im übrigen

- im Anzeiger von Kulm und
- im Landanzeiger

### **IV. Fakultatives Referendum**

Ein Gemeindeversammlungs-Beschluss ist der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## **V. Zuständigkeiten**

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, pro Kalenderjahr Grundstückkäufe im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 250'000.00 ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung zu tätigen. Alle übrigen Grundstückkäufe sowie der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge für Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Wasserversorgungsanlagen etc.), die der Gemeinderat abschliessen kann.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

GEMEINDERAT TEUFENTHAL

Der Gemeindeammann:

B. Säuberli

Die Gemeindeschreiberin:

E. Krack

### **Erstfassung:**

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 25. Januar 1981.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

### **Änderung:**

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2002.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 22. September 2002.

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 01. Oktober 2002